# So setzt sich der Strompreis zusammen



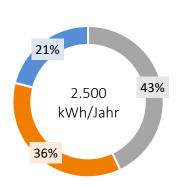
Der Strompreis setzt sich aus diesen Bestandteilen zusammen:

- Gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben
- Netzentgelte und Kosten des Messstellenbetriebes
- Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten

Mit über 40 Prozent machen die gesetzlichen Steuern, Umlagen und Abgaben auch im Jahr 2022 den größten Teil des Strompreises aus. Von den restlichen 60 Prozent bekommt den größten Teil der örtliche Netzbetreiber für den Transport des Stroms, die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes sowie fast immer auch für den Messstellenbetrieb.

Auf die zuvor genannten Positionen haben die Stadtwerke Schwerin als Energielieferant keinen Einfluss. Lediglich die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten, die in der Regel weniger als ein Viertel des Strompreises ausmachen, können wir durch eine Optimierung unserer Prozesse beeinflussen.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Zusammensetzung des Preises für mienStroom:



#### Gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben

Stromsteuer, EEG-Umlage, KWK-Umlage, §19-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Konzessionsabgabe, Umsatzsteuer

### Netzentgelte und Messstellenbetrieb

Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Stromnetzes sowie Kosten des Messstellenbetriebes

#### Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten

Kosten für Beschaffung, Verkauf und Abrechnung

Beispiel: mienStroom, Privatkunden im Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG, Preisstand 01.01.2022

# Gesetzliche Steuern, Umlagen und Abgaben

Mehr als 40 Prozent von jedem "Stromeuro" eines Haushaltskunden gehen in 2022 an den Staat.

Die größten Anteile an den staatlich veranlassten Belastungen haben die EEG-Umlage und die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Hinzu kommen die Stromsteuer (Ökosteuer), die Konzessionsabgabe, die Offshore-Netzumlage, die KWK-Umlage, die Umlage nach § 19 der StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten.

# Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden über die EEG-Umlage alle Letztverbraucher an den Kosten der ökologischen Neuausrichtung unserer Energieversorgung beteiligt. **EEG-Umlage** Das EEG garantiert allen Anlagenbetreibern, die Strom aus Wind, Sonne, Wasser oder Biomasse erzeugen, feste langfristige Vergütungssätze für die Einspeisung ihres selbst erzeugten Stroms. Die Abnahme des Öko-Stroms ist für Netzbetreiber ein Muss. Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d. h. vom Letztverbraucher Umsatzsteuer erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet wird. Die Umsatzsteuer wird auf den Gesamtstrompreis inklusive aller Steuern, Umlagen und Abgaben erhoben. Die Stromsteuer ist Teil der ökologischen Steuerreform, die 1999 bundesgesetzlich zur Förderung klimapolitischer Ziele in Kraft getreten ist Stromsteuer ("Ökosteuer"). Steuergegenstand ist elektrischer Strom. Grundlage für die Erhebung ist das Stromsteuergesetz (StromStG). Dahinter verbergen sich Entgelte, die die Netzbetreiber an Gemeinden abgeben müssen. Es geht um die Einräumung des Rechts zur Benutzung Konzessionsabgabe öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung. Zum 01.01.2012 wurde die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Hintergrund ist eine Netzentgeltermäßigung für energieintensive Unternehmen. Diese wird StromNEV-Umlage überwiegend auf Privat- und Gewerbekunden umgelegt und den Stromversorgungsunternehmen von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt. Mit Hilfe dieser Umlage werden die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks reduziert. So erhalten die Windpark-Betreiber Entschädigungszahlungen, wenn ihre Anlagen durch mangelnden Netzanschluss keinen Strom ins Netz einspeisen können. Seit 2019 deckt die Offshore-Umlage Offshore-Umlage auch Kosten ab, die für die Errichtung und den Betrieb von Anbindungsleitungen für Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee anfallen. Grundlagen sind § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG). Im Jahr 2002 wurde eine zusätzliche Stromvergütung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) zur Unterstützung der Stromerzeugung aus umweltfreundlichen KWK-Anlagen eingeführt. Diese Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird mittels des KWK-Umlagebetrages an alle **KWK-Umlage** Letztverbraucher verteilt und ist somit Bestandteil des Strompreises der jeweiligen Netzbetreiber. Grundlage ist das Gesetz für die Erhaltung, die

Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-

Kopplungsgesetz).

### **Abschalt-Umlage**

Mit ihr werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Stromnetzes finanziert. Abschaltbare Lasten sind große Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie mit einer Mindestleistung von 50 Megawatt, die am Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und deren kurzfristige Abschaltung den Übertragungsnetzbetreibern dazu dienen kann, die Versorgungssicherheit in Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen weniger Strom in das Stromnetz eingespeist, als entnommen wird. Grundlagen der Abschalt-Umlage sind § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die §§ 13 Absatz 6 und 13i Absatz 1 und 2 EnWG.

### **Netzentgelte und Messstellenbetrieb**

Für den Transport des Stroms über das Verteilnetz bis zur Steckdose des Endverbrauchers werden durch die Netzeigentümer Netzentgelte erhoben. Diese beinhalten die Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes, für dessen Bau, Instandhaltung und Betrieb Kosten anfallen. Hinzu kommen die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung sowie die Kosten des Messstellenbetriebes. Der Messstellenbetrieb umfasst alle Dienstleistungen und Maßnahmen rund um den Stromzähler (z. B. Zählereinbau und -betrieb, Zählerwartung und Ablesung).

Die Netzentgelte werden von den Stromnetzbetreibern bei den zuständigen Regulierungsbehörden von Bund und Ländern beantragt, die diese prüfen und genehmigen. Die gesetzliche Grundlage für den Messstellenbetrieb bildet das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aus dem Jahr 2016.

## **Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten**

Die Energiebeschaffungskosten werden weitgehend durch die Preisentwicklungen an den Großhandelsmärkten, wie beispielsweise der Strombörse EEX (European Energy Exchange, <a href="http://www.eex.com/de">http://www.eex.com/de</a>) bestimmt.

Die Vertriebskosten beinhalten alle Aufwendungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) für den Verkauf und die Abrechnung des Stromverbrauches gegenüber dem Endkunden.